

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 15/2024

15
2024
15

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am 13.12.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 109	288
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2025	
Lfd.Nr. 110	289
Satzung vom 13.12.2024 zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009	
Lfd. Nr. 111	291
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024	
Lfd. Nr. 112	293
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024	
Lfd. Nr. 113	295
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024	
Lfd.Nr. 114	297
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung	

der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024

Lfd.Nr. 115 **299**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024

Lfd.Nr. 116 **301**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ vom 12.12.2024

Lfd.Nr. 117 **303**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ vom 12.12.2024

Lfd.Nr. 118 **305**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024

Lfd.Nr. 119 **307**

Satzung vom 13.12.2024 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011

Lfd.Nr. 120 **310**

Satzung vom 13.12.2024 zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Lfd.Nr. 121 **314**

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.12.2024

Lfd.Nr. 122 **325**

Satzung vom 13.12.2024 zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen der Gemeinde Senden vom 03.11.2021

Lfd.Nr. 123 **327**

Richtlinien über die Familienförderung in der Gemeinde Senden
(Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2024)

Lfd.Nr. 124 **329**

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 9, Flurstück 50

Lfd.Nr. 125 **331**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 126 **333**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 127 **336**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 128 **339**

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 129 **340**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: November 2024

Lfd.Nr. 109

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -225) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, 20. Januar 2025 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Senden, 13.12.2024



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 110

Satzung vom 13.12.2024 zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 20 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009 beschlossen.

Artikel I

1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,76 €.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich 0,44 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 13.12.2024 zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 111

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Senden werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 594 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2025 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 112

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024 (s. Sitzungsvorlage-Nr. 2024/102 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Senden, öffentlich beraten am 12.12.2024 im Gemeinderat) einschl. Anlagen liegt bis **Montag, den 20.01.2025** im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 214

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -214) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Personen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen können, sind befugt, Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024 vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025 der

Gemeinde Senden schriftlich zuzuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 214, mündlich zu Protokoll zu geben. Das berechtigte Interesse wiederum kann seitens der Gemeinde Senden überprüft werden.

Senden, 13.12.2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Täger

Lfd. Nr. 113

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024 (s. Sitzungsvorlage-Nr. 2024/102 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Senden, öffentlich beraten am 12.12.2024 im Gemeinderat) einschl. Anlagen liegt bis **Montag, den 20.01.2025** im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 214

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -214) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Personen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen können, sind befugt, Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interes-

sentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024 vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025 der Gemeinde Senden schriftlich zuzuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 214, mündlich zu Protokoll zu geben. Das berechtigte Interesse wiederum kann seitens der Gemeinde Senden überprüft werden.

Senden, 13.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish extending from the end.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 114

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024 (s. Sitzungsvorlage-Nr. 2024/102 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Senden, öffentlich beraten am 12.12.2024 im Gemeinderat) einschl. Anlagen liegt bis **Montag, den 20.01.2025** im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 214

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -214) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Personen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen können, sind befugt, Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interes-

sentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024 vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025 der Gemeinde Senden schriftlich zuzuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 214, mündlich zu Protokoll zu geben. Das berechtigte Interesse wiederum kann seitens der Gemeinde Senden überprüft werden.

Senden, 13.12.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 115

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024 (s. Sitzungsvorlage-Nr. 2024/102 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Senden, öffentlich beraten am 12.12.2024 im Gemeinderat) einschl. Anlagen liegt bis **Montag, den 20.01.2025** im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 214

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -214) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Personen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen können, sind befugt, Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024 vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025 der Gemeinde Senden schriftlich zuzuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten

im Rathaus, Zimmer 213 oder 214, mündlich zu Protokoll zu geben. Das berechnete Interesse wiederum kann seitens der Gemeinde Senden überprüft werden.

Senden, 13.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 116

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ vom 12.12.2024

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ vom 12.12.2024 (s. Sitzungsvorlage-Nr. 2024/102 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Senden, öffentlich beraten am 12.12.2024 im Gemeinderat) einschl. Anlagen liegt bis **Montag, den 20.01.2025** im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 214

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -214) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Personen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen können, sind befugt, Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit

Vennruper Heide“ vom 12.12.2024 vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025 der Gemeinde Senden schriftlich zuzuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 214, mündlich zu Protokoll zu geben. Das berechtigte Interesse wiederum kann seitens der Gemeinde Senden überprüft werden.

Senden, 13.12.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 117

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ vom 12.12.2024

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ vom 12.12.2024 (s. Sitzungsvorlage-Nr. 2024/102 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Senden, öffentlich beraten am 12.12.2024 im Gemeinderat) einschl. Anlagen liegt bis **Montag, den 20.01.2025** im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 214

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -214) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Personen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen können, sind befugt, Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“

vom 12.12.2024 vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025 der Gemeinde Senden schriftlich zuzuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 214, mündlich zu Protokoll zu geben. Das berechtigte Interesse wiederum kann seitens der Gemeinde Senden überprüft werden.

Senden, 13.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 118

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024 (s. Sitzungsvorlage-Nr. 2024/102 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Senden, öffentlich beraten am 12.12.2024 im Gemeinderat) einschl. Anlagen liegt bis **Montag, den 20.01.2025** im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 214

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -214) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Personen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen können, sind befugt, Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024 vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025

der Gemeinde Senden schriftlich zuzuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 214, mündlich zu Protokoll zu geben. Das berechtigte Interesse wiederum kann seitens der Gemeinde Senden überprüft werden.

Senden, 13.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 119

Satzung vom 13.12.2024 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der aktuell gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 beschlossen.

Artikel I

1. § 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

→ 4,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit → 35 Euro“

2. § 7 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

→ 4,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit → 25 Euro“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2024 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 120

Satzung vom 13.12.2024 zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,07356 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00017 € |
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,03212 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00022 € |
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Lüdinghausen** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,04364 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00020 € |
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,02873 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00025 € |
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06574 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00020 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 13.12.2024 zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 121

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.12.2024

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW, 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Senden betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin bzw. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (1) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Senden liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung ihrer bzw. seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind jene Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde Senden von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte Person der Grundstücke übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin bzw. jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch die Gemeinde Senden zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin bzw. der Landwirt eine wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihr bzw. ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis mindestens 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentumswechsel, so sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümerinnen bzw. Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen.

Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres bzw. seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie dazugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen, und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks private

Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw für erbauberechtigte Personen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden betroffene Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer wie auch erbauberechtigte Personen durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer oder die erbauberechtigte Person (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt von Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In glei-

chem Umfang hat sie bzw. er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie bzw. er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Senden erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ihren bzw. seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie bzw. er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (3) Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer in einem vorgegebenen Zeitraum, in Absprache mit dem durch die Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen, festgelegt. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung am Tage der Abfuhr weder die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer noch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person anwesend, so kann die Entsorgung gleichwohl durchgeführt werden. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die vom Abfuhrunternehmen durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs festgestellte Abfuhrmenge gegen sich gelten zu lassen.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in cbm erhoben.

- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 250,87 € je abgefahrener Anlage (Grundgebühr),
 - b) für den abgefahrenen Inhalt 36,88 € je cbm (Gebühr je Messeinheit).

§ 13

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümerin bzw. Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte Person als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 16

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994, in der 14. Änderungssatzung vom 14.12.2023, in Kraft seit dem 01.01.2024, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.12.2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 122

Satzung vom 13.12.2024 zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen der Gemeinde Senden vom 03.11.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der aktuell gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen vom 03.11.2021 beschlossen.

Artikel I

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat:

- Benutzungsgebühr: 8,14 €
- Verbrauchsgebühr: 4,09 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 13.12.2024 zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen vom 03.11.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 13.12.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 123

Richtlinien über die Familienförderung in der Gemeinde Senden

(Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2024)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Junge Familien
2. Familienkarte
 - a) Anspruch
 - b) Beantragung und Ausstellung
 - c) Wirkungen

Inkrafttreten

Allgemeines

In Ergänzung der familienpolitischen Maßnahmen von Bund und Land gilt es, die Rahmenbedingungen im Lebensumfeld der Familien auch auf kommunaler Ebene positiv zu fördern und damit zu verbessern und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu sichern. Insofern stellt Familienpolitik eine Querschnittsaufgabe dar, in der sich auch kommunale Handlungsbereiche bündeln. Neben den Pflichtaufgaben einer Kommune (z.B. Vorhalten von Plätzen in Tageseinrichtungen, ausreichendes Schulangebot) gibt es auch Handlungsfelder, in denen eine Kommune freiwillig zum Ausdruck bringen kann bzw. sollte, dass ihr die Stärkung der Familien bei der Erfüllung familienbezogener Aufgaben wichtig ist.

Dementsprechend gelten für die Förderung von Familien in der Gemeinde Senden nachfolgende Regelungen:

1. Junge Familien
 - Die Gemeinde Senden beteiligt sich an dem Projekt des Kreisjugendamtes Coesfeld „Informationen und Tipps für junge Familien“. Die Familien, die ein Baby bekommen haben, werden auf Wunsch nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Senden, des

Kreisprojekts „Frühe Hilfen für Schwangere und junge Familien“ oder des Kreisjugendamtes besucht. Bei diesem Besuch werden Elternbriefe (s. oben), Informationen, z. B. über den gemeindlichen Familienpass, gegeben.

2. Familienkarte

Die Familienkarte ist ein Beitrag der Gemeinde Senden in Kooperation mit den Gewerbetreibenden in Senden, innerhalb ihrer Zuständigkeiten durch finanzielle Entlastungen anspruchsberechtigte Familien zu entlasten.

a) Anspruch
auf eine Familienkarte haben Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, die in der Gemeinde Senden gemeldet sind.

b) Beantragung und Ausstellung der Familienkarte

Die Familienkarte wird auf Antrag durch die Gemeinde Senden unter Vorlage des Personalausweises und nach Prüfung durch das Bürgerbüro ausgestellt.

c) Wirkungen der Familienkarte

Die Familienkarte bietet den Inhabern individuelle Vergünstigungen bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden und kommunalen Einrichtungen, welche sowohl in einem gesonderten Flyer wie auch auf der Internetseite der Gemeinde Senden jeweils aktuell aufgeführt sind.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2017 ihre Gültigkeit.

Senden, 13.12.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 124

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 9, Flurstück 50

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 9, Flurstück 50

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 9, Flurstück 50.

Als Grenznachbar ist das in Senden in der Kreuzbauerschaft gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 9, Flurstück 66 von der Teilungsvermessung betroffen. Als Eigentümer der Fläche ist im Grundbuch „Nicht ermittelte Eigentümer“ eingetragen.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nicht ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.11.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23-502-T in der Zeit

vom 20.12.2024 bis 20.01.2025

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten (Werktagen):

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 26.11.2024

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lfd.Nr. 125

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Falkenstraße“ zwischen Drosselgasse und Grüner Grund - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2024

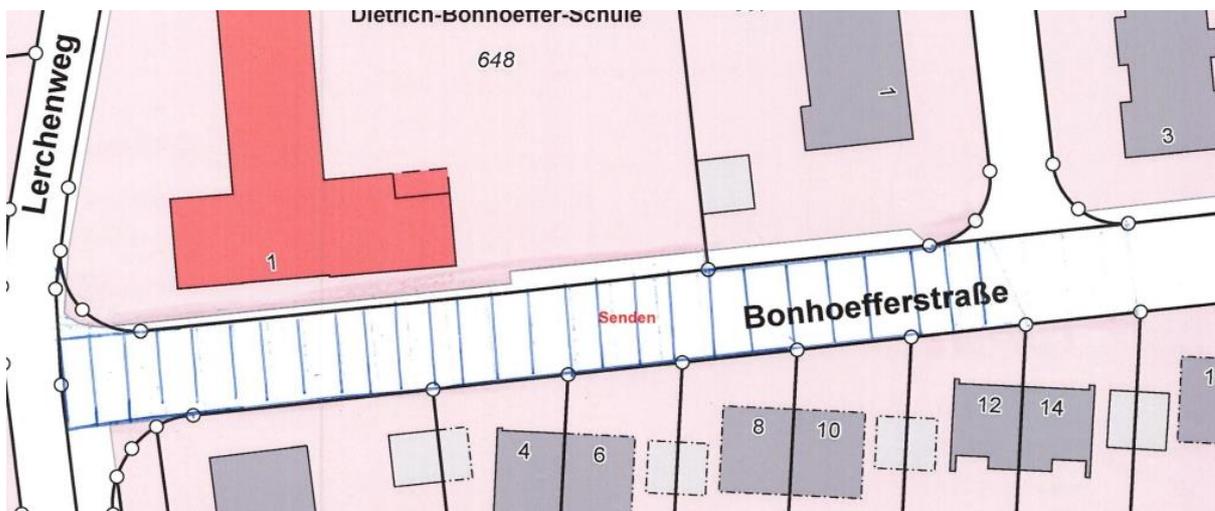
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 126

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Bonhoefferstraße“ zwischen Lerchenweg und Sperberweg - siehe Übersichtsplan Nr.2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird zu den Schulzeiten beschränkt. Zu den Hol- und Bringzeiten von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 11.00 bis 17.00 Uhr wird die Nutzung der Straße dem motorisierten Verkehr, außer Schulbussen, entzogen. Innerhalb dieser Rahmenzeiten können andere Zeitfenster bei Bedarf angeordnet werden. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2024

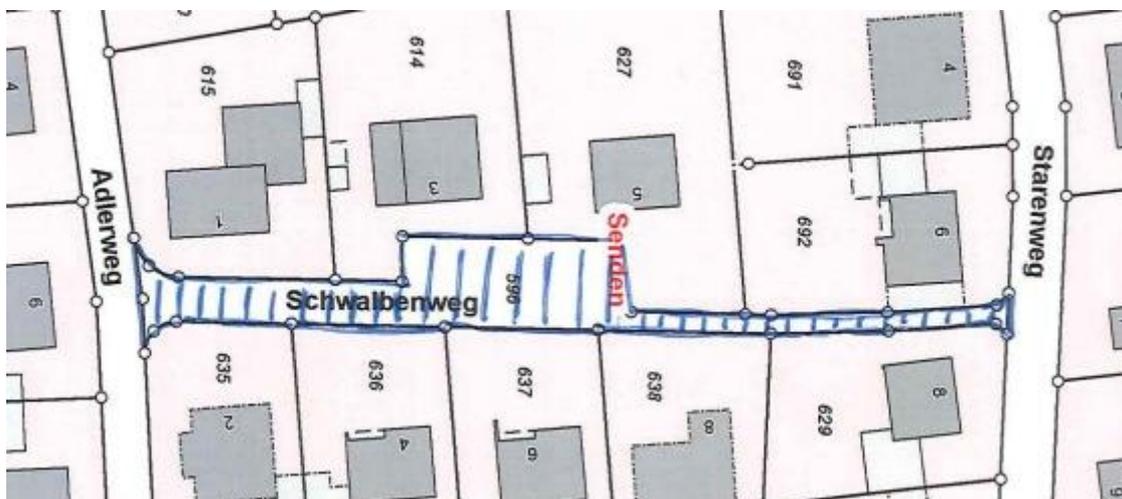
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 127

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Schwalbenweg“ zwischen Bonhoefferstraße, Starenweg und Adlerweg - siehe Übersichtsplan Nr.3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 128

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

11.12.2024; 44001.5.054767

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Kali, Sinan

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Holtrup 3a

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Fachbereich

Soziales

Raum

112

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Düppmann (Tel.: 02597 / 699-132).

Ort, Datum

Senden, 11.12.2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 129

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2024

In dem Monat November 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Katzen
- 1 Kinder Tretroller
- 1 Smartphone
- 1 Damenrad
- 1 Jugendrad (Mountain-Bike)
- 1 Kinderjacke
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenrad
- 1 Jugendrad
- 1 Herrenrad
- 1 Brille
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 02.12.2024


i. A. Melanie Kortmann